

§ 434 Sachmangel ab 2022

1 Die Kaufsache (z. B. ein Produkt) ist frei von Sachmängeln (mangelfrei), wenn sie bei Gefahrübergang gleichermaßen den *subjektiven Anforderungen*, den *objektiven Anforderungen* und den *Montageanforderungen* entspricht.

2 Die Kaufsache entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn sie

- 1) die vereinbarte Beschaffenheit hat und
- 2) sich für die *vertraglich vereinbarte* Verwendung eignet und
- 3) mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit gehören alle Eigenschaften der Kaufsache:

- Art
- Menge
- Qualität
- Funktionalität
- Kompatibilität
- Interoperabilität
- Sonstige Merkmale der Sache



3 Die Kaufsache entspricht den **objektiven Anforderungen**, wenn sie

- 1) sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und
- 2) eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen (Werbung, Etikett), die der Händler abgegeben hat
- 3) der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Händler dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat und
- 4) mit dem Zubehör übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit gehören

- Menge
- Qualität
- sonstige Merkmale (Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Sicherheit)



4 Eine Kaufsache ist frei von Mängeln, wenn die **Montage**

- 1) sachgemäß durchgeführt worden ist oder
- 2) eine vereinbarte Montage vom Käufer unsachgemäß durchgeführt worden ist und dies nicht auf der vom Verkäufer übergebenen Montageanleitung beruht.

5 Ein Sachmangel ist es auch, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.